

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 7. Juli 1977

19. Stück

**22. Gesetz:** Einrichtung und Regelung des Aufgabenbereichs von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten.

## 22.

### Gesetz vom 25. April 1977 über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereichs von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Erstellung von Gutachten über zu erbringende Leistungen in den Fällen der §§ 8, 9, 12, 19, 29, 30, 31 und 32 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, sowie in den Fällen der §§ 6, 16 und 26 des Bodenbeschaffungsgesetzes, BGBl. Nr. 288/1974, ist von der Landesregierung für jeden Einzelfall eine Gutachterkommission zu bestellen.

(2) Die Gutachterkommission besteht aus einem Vorsitzenden und je einem vom Entschädigungsberechtigten und vom Entschädigungsverpflichteten, bei Gutachten betreffend die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach dem Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, von den Vertragsschließenden und von der Gemeinde vorzuschlagenden allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen.

(3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden unmittelbar von der Landesregierung bestellt. Dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungsverpflichteten, bei Gutachten betreffend die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach dem Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, den Vertragsschließenden und der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen je einen allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen als Mitglied und für den Fall dessen Verhinderung einen zweiten als Ersatzmitglied der Gutachterkommission vorzuschlagen. Insoweit ein solcher Vorschlag, an den die Landesregierung gebunden ist, nicht erstattet wird, erfolgt die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder durch die Landesregierung selbst.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen rechtskundig sein und dürfen wie alle übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gut-

achterkommission nicht mit der Verwaltung von gemeindeeigenen Liegenschaften befaßt sein. Bei der Ausübung ihrer Gutachtertätigkeit sind sie an keine Weisung gebunden. Sie sind in den Sitzungen der Gutachterkommission von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950, BGBl. Nr. 172). Die Mitglieder der Gutachterkommission sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen geheim zu halten.

§ 2. Die Sitzungen der Gutachterkommission werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Kommt keine einheitliche Auffassung zustande, so ist dem Gutachten die mehrheitlich vertretene Auffassung zugrunde zu legen. In einem solchen Fall sind im Gutachten auch die abweichende Auffassung des überstimmten Mitgliedes und die Gründe darzulegen, aus denen sich die Mehrheit dieser Auffassung nicht anschließen konnte.

§ 3. Den als Sachverständigen der Gutachterkommission angehörenden Mitgliedern gebührt für ihre Tätigkeit die volle Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des III. Abschnittes des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136/1975. Auf den rechtskundigen Vorsitzenden ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden. Soweit es sich bei der Tätigkeit der Gutachterkommission um Leistungen handelt, für die nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 kein Tarif besteht, ist die Entschädigung des Vorsitzenden in sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz 1975 nach den für die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission geltenden Gebührenordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Grundsätzen, bei unterschiedlichen diesbezüglichen Regelungen nach den jeweils höheren Ansätzen zu bestimmen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Gratz Bandion

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien Rennweg 12a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2,— S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei